



STADTVERWALTUNG LEIMEN
HAUPTAMT

Stadt Leimen, Postfach 1320, 69171 Leimen

An die
Mitglieder des Gemeinderates
der Stadt Leimen



69181 Leimen
Rathausstr. 8
Geschäftsstelle GR
Frau Greiner

Telefon:
(06224) 704-101
Telefax:
(06224) 704-150
E-Mail:
Melanie.Greiner@leimen.de
GR-Geschaeftsstelle@leimen.de

17. November 2020

Einladung zur 9. Sitzung des Gemeinderates

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur 9. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am

**Donnerstag, dem 26. November 2020, 18.30 Uhr
in der Aegidiushalle,
Pestalozzistraße 5-7 in Leimen - St.Ilgen**

ein.

Die Tagesordnung sowie die Vorlagen sind diesem Schreiben beigelegt.

Sollte das Gremium nicht beschlussfähig sein, lade ich direkt im Anschluss zu einer zweiten Sitzung gemäß § 37 Absatz 3 GemO ein, in der der Gemeinderat beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, uns unter der Nummer 704 – 101 zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen


Hans D. Reinwald
Oberbürgermeister

T A G E S O R D N U N G

zur 9. Sitzung des Gemeinderats der Stadt Leimen am Donnerstag, dem 26. November 2020, 18:30 Uhr in der Aegidiushalle, Pestalozzistraße 5-7 in Leimen - St. Ilgen

- öffentlich -

1. **Fragestunde**
2. **Protokolle**
 - Protokollbeurkundung
 - Benennung von Urkundspersonen
3. **Gemeinderat** 80/2020
Bekanntgabe von Entscheidungen aus nichtöffentlicher Sitzung
4. **Zuwendungen** 81/2020
Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen nach § 78 Abs. IV GemO
5. **Vereinszuschussprogramm (VZP)** 82/2020
15. VZP - Laufzeit 2021-2022
6. **Eigenbetrieb Wasserwerk** 83/2020
Wassergebühren 2021
 - Gebührekalkulation 2021
 - Festsetzung der Gebühren 2021
7. **Eigenbetrieb Wasserwerk** 84/2020
Wirtschaftsplan 2021
8. **Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung** 85/2020
Abwassergebühren 2021
 - Gebührekalkulation 2021
 - Festsetzung der Gebühren 2021
9. **Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung** 86/2020
Wirtschaftsplan 2021
10. **Eigenbetrieb Technische Betriebe Leimen** 87/2020
Wirtschaftsplan 2021
11. **Eigenbetrieb Bäderpark Leimen** 88/2020
Wirtschaftsplan 2021
12. **Forst** 89/2020
Hiebs- und Kulturplan 2021

- | | |
|---|---------|
| 13. Beteiligungen | 90/2020 |
| Jahresabschluss 2019 der Wohnbau GmbH | |
| 14. Feuerwehr Leimen | 91/2020 |
| Ersatzbeschaffung Drehleiter - Standortbestimmung | |
| 15. Landtagswahl 2021 | 92/2020 |
| Zehrgeld, Wahlbezirke, Wahlhelfer | |
| 16. Verschiedenes | |

TOP 1 - FRAGESTUNDE

zur Gemeinderatssitzung am 26. November 2020

TOP 2 - PROTOKOLLE

**BENENNUNG DER URKUNDSPERSONEN FÜR DIE SITZUNG VOM
26. November 2020 – öffentlich –**

BEURKUNDUNG DES PROTOKOLLS

Sitzung vom 22. Oktober 2020

**Stadtrat Bader
Stadtrat Feuchter**

Große Kreisstadt Leimen
Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: 1/ Berggold
Sachbearbeiter: Ullrich
Datum: 16.11.2020
Gremienvorlage: öffentlich **Vorlage-Nr:** 80/2020
Gremium: Gemeinderat **am:** 26.11.2020
Kennwort: Gemeinderat
Begriff: Bekanntgabe von Entscheidungen aus nö Sitzungen

3

Tagesordnungspunkt:

Beschlussvorschlag:

Die folgenden nichtöffentlichen Beschlüsse des Gemeinderates vom 22. Oktober 2020 werden bekanntgegeben und zur Kenntnis genommen:

2. **Kriminalprävention und lokale Sicherheit in der Stadt Leimen** 14/2020
Information und Meinungsaustausch

Es ergeht folgender

Beschluss

(Kennwort: Kriminalprävention und lokale Sicherheit in der Stadt Leimen)

Die Ausführungen und Informationen der Verantwortlichen des Polizeivollzugsdienstes und der Ortspolizeibehörde werden zur Kenntnis genommen und diskutiert. Die Anregungen aus dem Gemeinderat fließen in die weiteren Überlegungen ein und das weitere Verfahren wird besprochen und abgestimmt.

- TV. **Personalangelegenheiten**
Annahme eines Vergleichs

Mehrheitlich ergeht folgender

Beschluss

(Kennwort: Personalangelegenheiten)

Dem Vergleich über die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Nach § 35 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sind die Sitzungen des Gemeinderats öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen Einzelner erfordern. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu geben, sofern keine Gründe entgegenstehen.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse: /

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter: Ullrich	<i>U</i>	Datum: 16.11.2020
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter: Berggold Handzeichen	<i>U</i>	Datum: 16.11.2020
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen		Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen	<i>HR</i>	Datum: 16.11.20
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 2/Bernd Veith

Sachbearbeiter : Ralf Laier

Datum : 12.11.2020

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 81/2020

Gremium: Gemeinderat

am: 26.11.2020

Kennwort : Zuwendungen

Begriff: Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen

4

Tagesordnungspunkt:

Beschlussvorschlag:

1. Die als Anlage beigefügten Zuwendungen an die Stadt werden angenommen.
2. Die Kämmerei wird mit dem Ausstellen von Spendenquittungen, oder auf Wunsch von Zuwendungsbestätigungen beauftragt.

Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 18.02.2006 wurde der § 78 Abs. IV der Gemeindeordnung Baden-Württemberg dahingehend neu gefasst, dass über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung allein der Gemeinderat zu entscheiden hat.

Als Anlage werden die seither eingegangenen Spenden/Zuwendungen aufgeführt, um deren Annahme wird gebeten.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Verwaltungsausschuss vom 14.06.2006 – nichtöffentlich

3. Kommunalrecht

35/2006

Annahme von Spenden - Auswirkung der Änderung des § 78 Abs. IV GemO

Einstimmig ergeht folgende

Empfehlung (Kennwort: Kommunalrecht)

1. Von der neuen Gesetzeslage wird Kenntnis genommen.
2. Angebote über Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € werden dem Gemeinderat **einzel**n jeweils unverzüglich zur Beschlussfassung vorgelegt
3. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis 100 € beschließt der Gemeinderat in zusammengefasster Form pauschal bei Bedarf.

Auflistung Spenden über 100,00 Euro

Lfd. Nr.	Datum	Spender	Geld-spende	Sach-spende	Verwendungszweck
14	11.09.2020	[REDACTED]	500,00 €		Sozialfonds

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter:	Datum:
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum: 16.11.2020
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen:	Datum: 16. Nov. 2020
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum: 16. 11. 2020
Mitzeichnung durch	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen	Datum: 16. 11. 20
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : Amt 1 / Herr Berggold

Sachbearbeiter : Herr Köhler

Datum : 28.10.2020

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 82/2020

Gremium: Gemeinderat

am: 26.11.2020

Kennwort : Vereinszuschussprogramm

Begriff: 15. VZP (Laufzeit 2021-2022)

5

Tagesordnungspunkt:

Beschlussvorschlag:

- 1.) Den Richtlinien des 15. Vereinszuschussprogrammes der Stadt Leimen mit der Laufzeit 2021 bis 2022 wird zugestimmt.
- 2.) Die Verwaltung schlägt vor, den Verein Gauangelloch Gemeinsam Gestalten e.V. mit Anspruch auf Bar- und Sachleistungen aufzunehmen.

Sachverhalt:

Die Vereinsförderung ist ein sehr wichtiges Anliegen der Stadt Leimen. Die Stadt hat in den vergangenen Jahrzehnten die ortsansässigen Vereine stets im erheblichen Maße unterstützt und somit nachhaltig dazu beigetragen, dass sie ihre soziale Funktion erfüllen können. Dies soll auch künftig beibehalten werden.

Das aktuelle VZP mit seiner 3jährigen Laufzeit läuft zum 31.12.2020 aus. Die Verwaltung hat die neuen Richtlinien des 15. VZP zum überwiegenden Teil aus dem 14. VZP übernommen.

Im Vorfeld wurde bereits über die benannten Vereinssprecher der einzelnen Stadtteile nach Änderungswünschen bzw. Vorschlägen der Vereine gefragt. Ferner wurden sämtliche Vereine daraufhin nochmals per Mail zum erarbeiteten Entwurf der Verwaltung angehört und um ggf. Ergänzungen bzw. Anregungen gebeten.

Das zu beschließende 15. Vereinszuschussprogramm soll aufgrund der bevorstehenden Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab dem 01.01.2023 lediglich eine Laufzeit von 2 Jahren haben.

Im beiliegenden Entwurf des 15. Vereinszuschussprogramms sind Änderungen „ROT“ gekennzeichnet bzw. aufgeführt und werden zur Anpassung seitens der Verwaltung vorgeschlagen.

Die Anlage 1 zum Vereinszuschussprogramm wurde ebenfalls überarbeitet und angepasst.

Der Verein Gauangelloch Gemeinsam Gestalten e.V. stellte mit Mail vom 18.10.2020 einen Antrag als Verein mit Anspruch auf Bar- und Sachleistungen geführt zu werden. Im Jahre 2018 wurde der Verein lediglich in das 14. VZP mit Anspruch auf Sachleistungen aufgenommen, da die Verwaltung diesen Verein als Unterstützungsverein/Förderverein angesehen hatte.

Darüber hinaus beantragte der Verein nunmehr auch unter die Regelung Ziff. 5.1.2.2 Absatz 2 (Gestaltungszuschuss für sonstige Vereine) aufgeführt zu werden, die einen Gestaltungszuschuss für entsprechende Organisationen für ihr kulturelles Engagement in Höhe von 250,00 € vorsieht.

Wie uns der Verein mitteilte werden die Zuschüsse für die Umsetzung der Vereinszwecke genutzt insbesondere für die Förderung bürgerlichen Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, das Mitwirken bei Bürgerbeteiligungsprojekten und die Förderung des Dorflebens, z.B. durch den Aufbau eines Bürgerzentrums.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Empfehlung des Verwaltungsausschusses aus nichtöffentlicher Sitzung vom 12. November 2020

Es ergeht folgende

**Empfehlung
(Kennwort: Vereinszuschussprogramm (VZP))**

- 1.) Den Richtlinien des 15. Vereinszuschussprogrammes der Stadt Leimen mit der Laufzeit 2021 bis 2022 wird zugestimmt.
- 2.) Die Verwaltung schlägt vor, den Verein Gauangelloch Gemeinsam Gestalten e.V. mit Anspruch auf Bar- und Sachleistungen aufzunehmen.

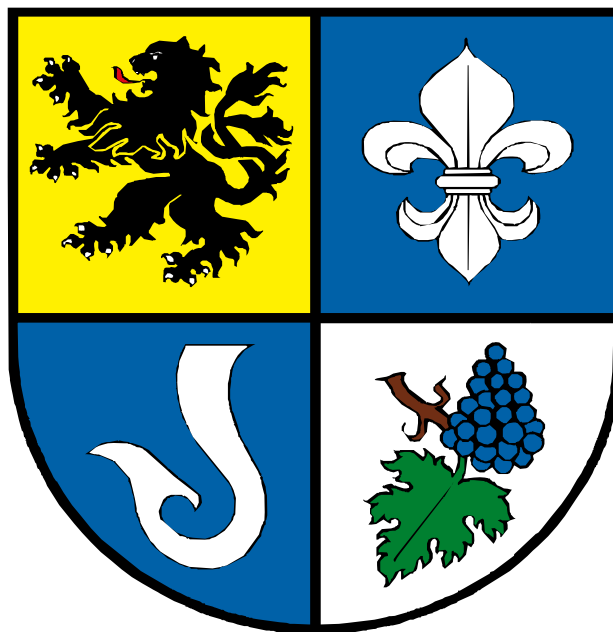
Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter: <i>[Handwritten Signature]</i>	Datum: <i>17. 11. 2020</i>
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen: <i>[Handwritten Signature]</i>	Datum: <i>17. 11. 2020</i>
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen: <i>[Handwritten Signature]</i>	Datum: <i>17. 11. 2020</i>
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

15. VEREINSZUSCHUSSPROGRAMM

GROSSE KREISSTADT LEIMEN



2021 - 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Organisationen mit Anspruch auf Bar- und Sachleistungen
3. Festlegung der Finanzierungsmittel
4. Grundsätzliche Festlegungen
5. Grundförderung
 - 5.1 **Regelzuschuss**
 - 5.1.1 Grundzuschuss
 - 5.1.2 Gestaltungszuschuss
 - 5.1.2.1 - für sporttreibende Organisationen
 - 5.1.2.2 - für sonstige Organisationen
 - 5.1.3 Jugendzuschuss
 - 5.2 **Leistungszuschuss**
 - 5.2.1 Investitionszuschuss
 - 5.2.2 Veranstaltungszuschuss und Jubiläumszuschuss
 - 5.2.2.1 Teilnahme und Platzierungen bei Wettkampfveranstaltungen von Jugendlichen
 - 5.2.3 Zuschuss für die Teilnahme von Jugendlichen an Partnerschaftsveranstaltungen
 - 5.2.4 Bewirtschaftungszuschuss
 - 5.3 **Sachleistungen**
 - 5.3.1 Leistungen der Technischen Betriebe
 - 5.3.2 Überlassen von Räumen, Anlagen und Einrichtungen
 - 5.3.3 Verwaltungsleistungen
 - 5.3.4 Plakatierungszuschuss
 - 5.3.5 Schankerlaubnis

1. Präambel

Dieses Zuschussprogramm gilt für alle vom Gemeinderat der Stadt Leimen im Vereinszuschussprogramm (VZP) aufgenommenen Verbände, Organisationen und Vereine.

Politische Parteien bzw. Organisationen sind von diesem Förderprogramm ausgeschlossen.

Das Vereinszuschussprogramm unterscheidet hierbei Vereine / Organisationen mit Anspruch auf Bar- und Sachleistungen und Vereine / Organisationen, die nur einen Anspruch auf Sachleistungen haben. (z.B. Fördervereine, Verbände; etc. siehe hierzu auch Anlage 2)

Alle Vereine / Organisationen die einen Zuschuss nach den Richtlinien des Vereinszuschussprogrammes beantragen, sichern mit Antragsstellung die Einhaltung der Richtlinien des Jugendschutzgesetzes zu.

Die Geltungsdauer des Vereinszuschussprogrammes der Stadt Leimen wird für die Dauer von **drei zwei** Jahren festgelegt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Verwaltung stellt ab dem 01.04. eines Jahres die Antragsformulare für den Regelzuschuss zur Abholung und im Internet zur Verfügung. Die Formulare müssen bis zum 30.06. eines Jahres dem Vereinsamt der Stadt Leimen wieder vorliegen, ansonsten besteht kein Anspruch auf Regelzuschuss.

2. Organisationen mit Anspruch auf Bar- und/oder Sachleistungen **- Voraussetzungen für die Förderung durch das VZP**

- 2.1. Für die Anerkennung der Organisationen gelten nachfolgende allgemeine Grundsätze:
 - 2.1.1 Die Organisation muss ihren Sitz in Leimen haben.
 - 2.1.2 Die Organisation oder ihr Dachverband muss als gemeinnützig im Sinne der jeweils geltenden Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt und rechtsfähig sein. Organisationen, die ohne den Status „gemeinnützig“ in der Jugendförderung, Kultur- oder Sozialpflege tätig sind, müssen durch den Gemeinderat zugelassen werden.
 - 2.1.3 Die Organisation soll sich an mindestens drei öffentlichen Veranstaltungen der Stadt kostenlos beteiligen.
 - 2.1.4 Für jede Organisation bzw. die vom Fachsportverband anerkannte Sparte kann maximal eine Unterstützungsorganisation mit ausschließlichem Anspruch auf Sachleistungen im VZP zugelassen werden. (Förderverein etc.)
 - 2.1.5 Befindet sich eine Organisation in Auflösung d.h. dem Verein gehören weniger als sieben Mitglieder an oder sind der Verwaltung über den Zeitraum von einem Jahr keine Aktivitäten bekannt, erlöschen die Ansprüche auf das Vereinszuschussprogramm. Diese Vereine werden im folgenden Jahr aus dem VZP gelöscht, sofern das Jahr nicht dem nächsten VZP zuzuordnen ist.
- 2.2. Während der Laufzeit dieses Programms erfolgt die durch den Gemeinderat jeweils beschlossene Aufnahme oder den Ausschluss von förderfähigen Vereinen / Organisationen jeweils erst für das Folgejahr.

2.3 Anspruch besteht auf:

Regelzuschuss 5.1

Grundzuschuss (5.1.1)

Gestaltungszuschuss (5.1.2)

Jugendzuschuss (5.1.3)

Leistungszuschuss 5.2

Investitionszuschuss (5.2.1)

Veranstaltungszuschuss und Jubiläumszuschuss (5.2.2)

Teilnahme und Platzierungen bei Wettkampfveranstaltungen
von Jugendlichen (5.2.2.1)

Zuschuss für die Teilnahme von Jugendlichen an

Partnerschaftsveranstaltungen (5.2.3)

Bewirtschaftungszuschuss (5.2.4)

Sachleistungen 5.3

Leistungen der Technischen Betriebe (5.3.1)

Überlassen von Räumen, Anlagen und Einrichtungen (5.3.2)

Verwaltungsleistungen (5.3.3)

Plakatierungszuschuss (5.3.4)

Schankerlaubnis (5.3.5)

Die Liste der berechtigten Organisationen ist jeweils für die Laufzeit des VZP von der Verwaltung nach den Kriterien und Grundsätzen des VZP aufgestellt und den Leistungen zugrunde gelegt.

3. Festlegung der Finanzierungsmittel

Die Festlegung der jährlichen Finanzierungsmittel erfolgt durch den Gemeinderat im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr, in dem die Mittel zur Auszahlung anstehen. Voraussetzung für die Erreichung der mit dem VZP angestrebten Ziele ist, dass der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltes in seinen Haushaltsberatungen die notwendigen Etatmittel zur Verfügung stellen kann. Ausführungsbestimmungen und Richtlinien zur Regelung der Auszahlungen der Zuschüsse im Rahmen der Vorgabe des 15.VZP ist Sache der laufenden Verwaltung.

Ist es auf Grund besonderer Umstände nicht möglich die Gesamtleistungen zu erbringen, sind die Zuschüsse anteilig zu kürzen.

Die einzelnen Haushaltsstellen sind gegenseitig deckungsfähig.

4. Grundsätzliche Festlegungen

Für die Gewährung von Zuschüssen werden nachfolgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- 4.1 Die Höhe des Gesamtzuschusses (ohne Investitionszuschuss) soll grundsätzlich die Höhe der Einnahmen der Jahresrechnung ohne VZP-Zuschüsse der betreffenden Organisation nicht übersteigen.
- 4.2 Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.
Grundlage für die Zahlung sind die Meldungen der jährlichen Mitgliederzahlen an die Fachverbände. Sind keine Dachorganisationen vorhanden, müssen die Mitgliederzahlen jährlich vom Verein separat bis zum 30.06. eines Jahres bei der Verwaltung erfolgen. Eine Mehrfachbezuschussung für die gleiche Veranstaltung / Maßnahme ist nicht möglich.
- 4.3 Um eine erhöhte finanzielle Förderung der einheimischen Jugendlichen zu erreichen, muss sich die Organisation an drei städtischen Veranstaltungen kostenlos beteiligen. (siehe hierzu auch 5.1.3)
- 4.4 Als Jugendliche im Sinne dieses VZP gelten Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. es im laufenden Kalenderjahr vollenden.
Barleistungen können nach den Regelungen des VZP nur für Jugendliche mit 1. Wohnsitz in Leimen gewährt werden.
- 4.5 Der Oberbürgermeister der Stadt Leimen ist für die Durchführung des VZP zuständig.
Ihm obliegen die sich aus den Bestimmungen des VZP ergebenden Entscheidungen im Einzelfall, sowie die allgemeinen Regelungen für die Organisationen.
- 4.6 In besonders begründeten Fällen kann der Oberbürgermeister im Rahmen des Gesamtansatzes abweichende oder ergänzende Entscheidungen treffen, wobei als Obergrenze Euro 1.500,00 im Einzelfall festgelegt werden. (sog. Härtefallregelung)

5. Grundförderung

5.1. Regelzuschuss

5.1.1 Grundzuschuss

Jede Organisation hat einen Mindestbedarf an Verwaltungsaufwand um die satzungsmäßig festgelegten Ziele zu erreichen. Hierfür müssen entsprechende Aktivitäten durchgeführt werden. Diese Leistungen sind von der Vereinsgröße weitgehend unabhängig. Für jeden Verein wird darum ein Sockelbetrag von 120,00 Euro angesetzt.

Bei einem Auswärtigenanteil von über 50 % der Gesamtmitglieder wird der Grundzuschuss lediglich zur Hälfte gewährt.

5.1.2 Gestaltungszuschuss

Die Organisationen erhalten entsprechend der nachstehenden Regelung einen Gestaltungszuschuss.

5.1.2.1 Gestaltungszuschuss für sporttreibende Organisationen

Für die Erreichung der Ziele sind viele Einzelaktivitäten erforderlich. Für diese zusätzlichen Aktivitäten erhalten die Organisationen einen gestaffelten Zuschuss, und zwar:

Sportvereine

für Mannschaften (mind. 5 Aktive) der Erwachsenen in der höchsten Spielklasse	2.000,00 Euro
2. Spielklasse	1.000,00 Euro
3. Spielklasse	750,00 Euro
4. Spielklasse	400,00 Euro
5. Spielklasse	200,00 Euro

Für eine niedrigere Klassenzugehörigkeit erhält die Organisation je aktiver Wettkampfmannschaft 100,00 Euro, die Jugendwettkampfmannschaften erhalten einen Betrag von 200,00 Euro.

Bei weniger als 5 Aktiven in einer Mannschaft verringert sich der Zuschuss entsprechend.

Jede Organisation hat am Ferienprogramm **und am Kerweumzug** mitzuwirken. Erfolgt dies nicht, **wird jeweils** eine Kürzung von 10 % des Regelzuschusses vorgenommen.

Die Obergrenze des Gestaltungszuschusses für sporttreibende Vereine ist auf max. Euro 8.000,00 / je Fachsportart festgelegt.

5.1.2.2 Gestaltungszuschuss für sonstige Organisationen

Die AWO Ortsvereine, DRK Ortsverein und DLRG engagieren sich in erheblichem Maße im sozialen Bereich. AWO, DRK und DLRG werden nach den Bestimmungen des VZP's wie örtliche Vereine behandelt. Daher erhalten diese Organisationen einen Gestaltungszuschuss in Höhe von jeweils 350,00 Euro.

Gesangvereine, Musikvereine, KC Frösche, die Heimatortsgruppen und der Verein für Brauchtumpflege, die Laienspielgruppe „Possenreisser“, „Vorhang Auf“, der Kulturkreis, der Kunstverein, Kulturnetzwerk und IKWZ erhalten für ihr kulturelles Engagement innerhalb der Stadt Leimen einen Gestaltungszuschuss i.H.v. 250,00 Euro.

Beteiligen sich die Hilfsdienste, Musikvereine nicht an mindestens vier städtischen Veranstaltungen (davon zwei kostenfrei) aktiv als Musikverein, oder Hilfsdienst, erfolgt keine Auszahlung des Gestaltungszuschusses.

Der Verkehrsverein engagiert sich bei den verschiedensten Veranstaltungen in der Stadt Leimen, die er teilweise in eigener Regie durchführt. Für alle Aktivitäten im Interesse der Stadt Leimen erhält die Organisation jährlich einen Betrag aus dem städtischen Haushalt.

5.1.3 Jugendzuschuss

Die Jugendarbeit liegt im besonderen Interesse der Stadt Leimen. Daher gewährt sie für jeden betreuten einheimischen Jugendlichen eines Vereins im VZP einen Zuschuss in Höhe von 10,00 Euro.

Beteiligt sich eine Organisation aktiv mit Jugendlichen bei drei städtischen Veranstaltungen (hierunter mindestens am Sommertagsumzug oder Martinsumzug) erhöht sich der Jugendzuschuss auf 20,00 Euro je einheimischen Jugendlichen. Auswärtige Jugendliche können nicht berücksichtigt werden.

Jugendzuschüsse sind jährlich anhand von Namenslisten zu beantragen, die vom Vereinsvorsitzenden vorher bestätigt wurden.

5.2 Leistungszuschuss

5.2.1 Investitionszuschuss

Die Vereine erhalten einen Investitionszuschuss als Hilfe zur Selbsthilfe für die Sanierung von Sportstätten und sonstigen Gebäuden oder Gebäudeteilen, die ausschließlich und unmittelbar dem Vereinszweck dienen.

Der Zuschuss beläuft sich auf max. 15 % der zuschussfähigen Kosten höchstens jedoch 10.000,00 €. Arbeitskosten durch Eigenleistung werden nicht bezuschusst.

Zuschussfähige Kosten sind:

- a.) bei Maßnahmen, bei denen Dach- oder Fachverbände Zuschüsse gewähren, die von diesen Zuschussgebern festgelegten zuschussfähigen Baukosten.
- b.) bei Maßnahmen, bei denen keine Zuschüsse von Dach- und Fachverbände gewährt werden und deshalb keine zuschussfähigen Baukosten feststehen, die vom Bauamt der Stadt Leimen festgestellten tatsächlichen Baukosten unter Beachtung der vergleichbaren zuschussfähigen Baukosten.

Eine Auszahlung erfolgt nach Baufortschritt. Die Überwachung obliegt dem Bauamt.

Zuschussanträge sind jeweils bis spätestens 30.06. einzureichen, um im folgendem Haushaltsjahr berücksichtigt werden zu können. Die Anträge werden nach Antragseingang und der Haushaltslage beschieden.

5.2.2 Veranstaltungszuschuss und Jubiläumszuschuss

Örtliche Veranstaltungen in städtischen Objekten von Kunstverein, Kulturkreis, IKWZ, Verein für Museen und Stadtchronik, „Laienspielgruppe Possenreisser“ und „Vorhang Auf“ und die Partnerschaftskomitees sowie je eine Jubiläumsveranstaltung aller im VZP aufgenommenen Vereine / Organisationen zum 25, 50, 75, 100 und 125 ff. jährigen Jubiläum sind grundsätzlich mietfrei, gleiches gilt für örtliche Veranstaltungen der Sozialvereine und Hilfsdienste. (ausgenommen hiervon sind die Leistungen der Technischen Betriebe Leimen.

Offizielle Jubiläen unterstützt die Stadt Leimen durch einen Jubiläumszuschuß ab dem 25jährigen Jubiläum. Diese werden wie folgt bezuschusst:

25jähr. Jubiläum	100,00 €
50jähr. Jubiläum	200,00 €
75jähr. Jubiläum	300,00 €
100jähr. Jubiläum	400,00 €
125jähr. Jubiläum	500,00 €
usw.	

5.2.2.1 Zuschüsse für Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen von Jugendlichen

Die Meisterschaften werden je Sportart (d.h. nicht die Disziplinen einer Sportart) getrennt bewertet (Hallen / Freiluftmeisterschaften).

Für Wettkampfveranstaltungen auf regionaler, überregionaler, nationaler und internationaler Ebene werden Aufwandsentschädigungen gewährt. Diese gliedern sich wie folgt nach Platzierungen:

Badische Meisterschaften

	Einzel	Mannschaft
1. Platz	20,00 (30,00) Euro	40,00 (60,00) Euro
2. Platz	15,00 (20,00) Euro	30,00 (40,00) Euro
3. Platz	10,00 (15,00) Euro	20,00 (30,00) Euro
Teilnahme	5,00 (10,00) Euro	10,00 (20,00) Euro

Landesmeisterschaften

	Einzel	Mannschaft
1. Platz	40,00 (50,00) Euro	80,00 (100,00) Euro
2. Platz	30,00 (40,00) Euro	60,00 (80,00) Euro
3. Platz	20,00 (30,00) Euro	40,00 (60,00) Euro
Teilnahme	10,00 (15,00) Euro	20,00 (30,00) Euro

Süddeutsche Meisterschaften

	Einzel	Mannschaft
1. Platz	80,00 Euro	160,00 Euro
2. Platz	60,00 Euro	120,00 Euro
3. Platz	40,00 Euro	80,00 Euro
Teilnahme	20,00 Euro	40,00 Euro

Deutsche Meisterschaften

	Einzel	Mannschaft
1. Platz	160,00 Euro	320,00 Euro
2. Platz	120,00 Euro	240,00 Euro
3. Platz	80,00 Euro	160,00 Euro
Teilnahme	40,00 Euro	80,00 Euro

Europameisterschaften

	Einzel	Mannschaft
1. Platz	320,00 Euro	640,00 Euro
2. Platz	240,00 Euro	480,00 Euro
3. Platz	160,00 Euro	360,00 Euro
Teilnahme	80,00 Euro	160,00 Euro

5.2.3. Zuschuss für die Teilnahme von Jugendlichen an Partnerschaftsveranstaltungen (auf Nachweis)

Jedem Partnerschaftskomitee wird ein Jahresbudget gewährt. Das Jahresbudget wird jährlich im Rahmen der Haushaltbesprechungen festgelegt und im städtischen Haushalt ausgewiesen.

Fahren Jugendliche eines Vereins bzw. Jugendgruppen zu einer Partnerstadt in einem offiziellen Rahmen wird ein Pauschalbetrag von Euro 150,00 zur Verfügung gestellt.

5.2.4 Bewirtschaftungszuschuss

5.2.4.1 Organisationen mit eigenen Anlagen (bzw. Erbbaurechtsverhältnisse) erhalten für die Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen einen Grundzuschuss. Der Zuschuss beträgt derzeit Euro 250,00 für die Hallenfläche und Euro 250,00 für die Freifläche.

5.2.4.2 Musikvereine haben einen erheblichen Aufwand für die Unterhaltung der Musikinstrumente. Daher erhalten sie einen erhöhten Bewirtschaftungszuschuss von 300,00 Euro.

5.3 Sachleistungen

5.3.1 Leistungen der Technischen Betriebe Leimen (TBL)

Die Technischen Betriebe Leimen können für Sachleistungen, nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten, von den Vereinen in Anspruch genommen werden. Hier gilt jedoch in verstärktem Maße das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe. Die Verwaltung bezuschusst die Vermietung von Gegenständen der Technischen Betriebe Leimen nach den in der Anlage 1 Tabelle 1 aufgeführten Beträgen. Beschädigungen bzw. Verbrauchsmaterial müssen erstattet werden. Die Kosten der Tabelle 2 (der tatsächliche Aufwand) werden zu 50 % in Rechnung gestellt.

5.3.2 Überlassung von Räumen, Anlagen und Einrichtungen

5.3.2.1 Auf Antrag können Organisationen ständig oder im Einzelfall Räume, Anlagen und Einrichtungen der Stadt zur pfleglichen Nutzung überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

Die Nutzung der Räume etc. ist auf Verlangen der Verwaltung durch den jeweiligen Verantwortlichen der Organisation mit Angabe der Teilnehmerzahl nachzuweisen.

Für die Nutzung werden Benutzungsgebühren gemäß der Anlagen zum VZP erhoben. In Anspruch genommene Übungseinheiten nach 20:00 Uhr werden als Erwachsenenübungseinheiten abgerechnet

5.3.2.2 Bildet eine Organisation neue Übungsgruppen bedarf dies der Zustimmung der Verwaltung, wenn Räume oder Freiflächen der Stadt als Übungsraum in Anspruch genommen werden sollen.

Gleiches gilt, wenn die Organisationen neue Übungsgruppen bilden, die sie im Rahmen ihrer zugeteilten Übungszeiten durch Verkürzung der Trainingszeit anderer eigener Gruppen überlassen will. Falls eine Gruppe den Übungsbetrieb in zugewiesenen Übungseinheiten nicht mehr durchführt, ist dies der Verwaltung zu melden. Diese Übungseinheiten können nur mit Zustimmung der Stadt auf andere Gruppen übertragen werden.

Bei nicht in Anspruch genommenen Übungseinheiten müssen diese berechnet werden, falls diese Nichtnutzung der Verwaltung (Liegenschaftsamt) nicht rechtzeitig, d.h. eine Woche vorher, mitgeteilt wird.

Werden durch die Anzahl von auswärtigen Mitgliedern mehr Übungseinheiten oder größere Räume erforderlich und stehen die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung, so ist eine entsprechende Mehrkostenbeteiligung vorzusehen.

5.3.3 Verwaltungsleistungen

Die Verwaltung der Stadt Leimen unterstützt die Organisationen bei Veröffentlichungen durch Anfertigen von Kopien bzw. Druckarbeiten. Diese Kosten werden den Vereinen in Rechnung gestellt.

5.3.4 Plakatierungszuschuss

Für den Zeitraum des 15. VZP werden entstehende Kosten für die im VZP aufgeführten Vereine / Organisationen für max. 50 Plakate und 2 Wochen über das VZP auf Antrag erstattet.

5.3.5 Bezuschussung Schankerlaubnis

Für den Zeitraum des 15. VZP werden die Kosten für die Schankerlaubnis bei Tagesveranstaltungen der Vereine auf Antrag zu 50% erstattet.

Anlage 1

Für alle Organisationen wird eine städtische Veranstaltung im Jahr durch die Stadt erhöht bezuschusst. Die Gebühren nach Tabelle 1 und 2 der Anlage 1 werden für die **Kerwe Leimen, Straßenkerwe St.Ilgen und Angellocher Kerwe sowie die Weihnachtsmärkte in den Stadtteilen** auf folgende Ansätze reduziert:

Leimen	50 %
St. Ilgen	20 %
Gauangelloch	10 %

Tabelle 1

Kosten für die Vermietung von stadteigenen Gegenständen

1 Kerwestand	51,00 €
1 Weinhäuschen	25,50 €
1 Plane	15,00 €
Ausstellungswand (nur für Innenveranstaltungen)	2,50 €
Tisch	-2,00 €
Stuhl	-1,00 €
1 Absperrgitter	2,50 €

Tabelle 2

Kosten für Leistungen der Stadtwerke und der Hausdruckerei

Gegenstand	Miete	Anlieferung/Rücktransport	Auf- und Abbau
1 Bühnenteil	je Tag 8,00€ 8,50€	9,50€ 10,50€	** tatsächliche Kosten
Material für Straßenabspernung	tatsächliche Kosten	tatsächliche Kosten	tatsächliche Kosten
1 Mülleimer 240 Liter inkl. Entsorgung	je Tag 1,00 €	12,00€ (Neu: tatsächliche Kosten)	
1 Lichterkette	je Tag 3,50€	14,00€ 15,00€	37,50€ 40,00€
Beschallungsanlage	je Tag 55,00€	25,00€ 27,00€	67,50€ 70,00€
1 Elektroverteilung	6,00€	** tatsächliche Kosten (Ausnahme Frühlingfest; Kerwe, Weihnachtsmarkt, da Großveranstaltung)	
1 Plakatständer	je angefangene Woche 1,00€		
1 Weinhäuschen *	Siehe Tabelle 1	53,00€ 53,50€	13,00€ 14,00€
1 Kerwestand *	Siehe Tabelle 1	85,00€ 86,00€	125,00€ 129,00€
2 Kerwestände		102,00€ 103,00€	234,00€ 241,00€
3 Kerwestände		127,50€ 129,00€	313,50€ 322,50€
4 Kerwestände		136,00€	410,00€
5 Kerwestände		148,75€	481,25€
.			
Planen für Waldfest	Siehe Tabelle 1	tatsächliche Kosten	tatsächliche Kosten

- *ohne Elektro- und Wasseranschluss
- ** Bezuschussung nach VZP 50 % der tatsächlichen Kosten

Platzreinigung

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Intensität des Reinigungsbedarfs ist ein Einheitspreis schwer kalkulierbar. Daher werden die tatsächlichen Kosten abgerechnet.

- Verbrauchsmaterial und Entsorgungskosten werden voll in Rechnung gestellt.
- Defektes Material wird nach Reparaturaufwand bzw. Wiederbeschaffungskosten verrechnet.
- Es können Kautionszahlungen verlangt werden.

Leistungen der Hausdruckerei

Kopien	Realkosten
Farbkopie	Realkosten
Papier weiß und bunt	Realkosten
Karton weiß und bunt	Realkosten

Die Abrechnung erfolgt bei den Vereinen am Jahresende; bei Dritten erfolgt eine Abrechnung nach Erbringung der Leistung.

Tabelle 3

Entgelte für die Beteiligung an ~~Frühlingsfest bzw.~~ den Kerwen und Weihnachtsmärkte

Anschlusswert je kw (Strom) bis max. 10 kw	7,50 €	} Pauschal 50,00 €
Wasser pauschal	-5,00 €	
Werbeteilnahme	20,00 €	
Müllgebühren (Pauschal)	15,00 €	

~~Die vorgenannten Leistungen (Tabelle 3) der TBL werden den teilnehmenden Vereinen / Organisationen, die im VZP aufgenommen sind, nicht berechnet.~~

~~Für Vereine, die einen Bierwagen stellen, bleibt es bei der bisherigen Regelung.~~

Standplatzgebühren bei städtischen Veranstaltungen werden lediglich von „Dritten“ analog der geltenden Sondernutzungsgebühren erhoben.

Tabelle 4

Entgelte für die Nutzung städt. Einrichtungen für sportliche Veranstaltungen je Übungseinheit (45 min.);
Wettkampfveranstaltungen für Leimener Vereine sind kostenfrei.

	Training			
	Leimener		Dritte	
	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene
<u>Leimen</u>				
1/3 Sportparkhalle	-,--	5,50 €	12,00 €	25,00 €
Fritz-Zugck-Halle	-,--	5,50 €	12,00 €	25,00 €
Aula Fritz-Zugck-Halle	-,--	5,50 €	12,00 €	25,00 €
Aula Turmschule	-,--	4,50 €		
Hallenbad	-,--	4,00 €	11,50 €	23,00 €
Freibad	-,--	4,00 €	11,50 €	23,00 €
Georg-Koch-Halle	-,--	5,50 €	12,00 €	25,00 €
- Gymnastikhalle	-,--	5,50 €	12,00 €	25,00 €
- Kraftraum	-,--	4,00 €	9,50 €	19,00 €
<u>St. Ilgen</u>				
1/3 Kurpfalzhalle	-,--	5,50€	12,00€	25,00€
Robert-Sauer-Halle	-,--	4,00€	9,50€	19,00€
Küchennutz. gr. Einh.	-,--	-,--	-,--	-,--
Küchennutz. kl. Einh.	-,--	-,--	-,--	-,--
Foyer	-,--	4,50€		
Ausschank sonst. Räume	-,--	-,--	-,--	-,--
Aula Haus "B" GSS St. Ilgen	-,--	5,50€	12,00€	25,00€
Mehlmann-Saal	-,--	4,00€	9,50€	19,00€
Bonhoeffersaal	-,--	4,00€	9,50€	19,00€
<u>Gauangelloch</u>				
Waldsportplatz Gauangelloch	-,--	-,--	23,00€	46,00€
Schloßberghalle	-,--	5,50€	12,00€	25,00€

~~Bei Ballsportarten, welche eine Nutzung der gesamten Sportparkhalle oder Kurpfalzhalle erforderlich machen, wird je ÜE ein Betrag von 7,00 Euro für Leimener Erwachsene erhoben.~~

Tabelle 5

Entgelte für die Nutzung städt. Einrichtungen für gesellschaftliche Veranstaltungen durch Leimener Vereine

	Tagessatz		Stundensatz	
	Vereine	Dritte	Vereine	Dritte
<u>St. Ilgen</u>				
Kurpfalzhalle	167,00€	1.323,00€	32,50€	266,00€
1/3 Kurpfalzhalle	55,50€	442,00€	11,00€	88,00€
Kurpfalzhalle Großes Foyer	29,00€	177,00€	6,00€	35,00€
Kurpfalzhalle Kleines Foyer	14,50€	88,00€	3,00€	17,00€
Kurpfalzhalle Küchenbenutzung	37,50€	220,00€	wg. Reinigung	Pauschalkosten
Aegidiushalle	74,00€	551,00€	18,00€	111,00€
Wilhelm-Mehlmann-Saal	22,00€	132,50€	5,00€	26,50€
Albert-Kübler-Saal	14,50€	88,00€	3,00€	17,00€
Elisabeth-Bildstein-Zimmer	14,50€	88,00€	3,00€	17,00€
Gesamter Hallenkomplex	319,50€	2.156,00€		
Bonhoeffer-Saal	29,00€	keine Vermietung	6,00€	keine Vermietung
Willi-Laub-Platz	37,00€	220,00€		
<u>Leimen</u>				
Bürgerhaus Rosensaal	74,00€	551,00€	18,00€	111,00€
Bürgerhaus Europasaal	22,00€	132,50€	5,00€	26,50€
Bürgerhaus Tinquexsaal	14,50€	88,00€	3,00€	17,00€
Bürgerhaus Portugalzimmer	14,50€	88,00€	3,00€	17,00€
Bürgerhaus Küchenbenutzung	37,50€	220,00€	wg. Reinigung	Pauschalkosten
Bürgerhaus Boris-Becker-Zimmer	14,50€	88,00€	3,00€	17,00€
Menzer-Park	36,50€	277,00€		
Georgi-Platz	36,50€	277,00€		
Waldsportplatz	36,50€	Vermietung nur an Schulen und Vereine im VZP		
<u>Gauangelloch</u>				
Aula (Alois-Lang-Saal)	36,50€	277,00€	7,00€	55,50€
Bettendorff-Saal	22,00€		5,00€	
Schloßberghalle (Kulturhalle)	55,00€	412,50€	14,00€	103,50€
Schloßberghalle Küchenbenutzung	22,00€	132,00€	wg. Reinigung	Pauschalkosten

„Der Saal der AWO Leimen kann in Abstimmung mit der AWO zu den Konditionen des Bonhoeffersaales St. Ilgen durch die Vereine genutzt werden“.

Angebrochene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
Die Beträge können jährlich angeglichen werden.

Anlage 2

SPORTVEREINE (Bar- und Sachleistungen)

Leimen

KuSG Leimen e.V.
Radsportverein 1900 Leimen e.V.
Schwimmclub Neptun e.V.
Ski-Club Leimen e.V.
Verein für Gesundheitssport 1988 Leimen e.V.
TC Blau-Weiß 1964 Leimen e.V.
VfB 1914 Leimen e.V.
KC Deutsche Eiche
KC Gut Holz
KC Frisch Auf
Keglervereinigung Leimen 1988
Reitsportverein Leimen 1976 e.V.
Schützengesellschaft 1874 Leimen e.V.
Shuttlecock Aktiva 1990 Leimen e.V.
Wado-Ryu-Dojo e.V. Leimen
Aramäischer Kultur- und Sportverein Leimen e.V.
Automobilclub Leimen e.V. im ADAC
Racing Sport Club Leimen
Tauchsportclub Leimen

St. Ilgen

AC Germania 1896 St. Ilgen e.V.
Club für Freizeitsport 1975 St. Ilgen e.V.
FC Badenia 1912 St. Ilgen e.V.
VSG - BSG St. Ilgen e.V.
TC Kurpfalz St. Ilgen e.V.
TTC Schwarz-Gold 1948 St. Ilgen e.V.
TV Germania 1892 St. Ilgen e.V.
Volleyballclub St. Ilgen e.V.
Sportschützenverein 1966 St. Ilgen e.V.
MSC St. Ilgen im ADAC e.V.

Gauangelloch

TSV Nordstern ´05 e.V.
TC Rot-Weiß Gauangelloch e.V.
Schützengilde Heimattreu Gauangelloch e.V.
Boule-Club „Les Boulevardiers“ e.V.

MUSIKVEREINE (Bar- und Sachleistungen)

Leimen

Ev. Posaunenchor Leimen
Stadt- und Feuerwehrcapelle Leimen e.V.

St. Ilgen

Ev. Posaunenchor St. Ilgen
Musikverein St. Ilgen 1927 e.V.

Gauangelloch

Musikverein 1929 Gauangelloch e.V.

GESANGSVEREINE (Bar- und Sachleistungen)

Leimen

Evangelischer Kirchenchor
Katholischer Kirchenchor
Gesangverein Liedertafel 1896 Leimen e.V.
MGV 1867 Leimen e.V.
MGV Sängerbund PZW Leimen e.V.

St. Ilgen

Evangelischer Kirchenchor
Katholischer Kirchenchor Cäcilia 1946 St. Ilgen

SOZIALVEREINE (Bar- und Sachleistungen)

Leimen

Arbeiterwohlfahrt Leimen (Ortsverein)
VDK Ortsverband Leimen
Leimener Mittwochsgruppe e.V.

St. Ilgen

Arbeiterwohlfahrt St. Ilgen (Ortsverein)
VDK Ortsverband St. Ilgen

Gauangelloch

VDK Ortsverband Gauangelloch

KULTURVEREINE (Bar- und Sachleistungen)

Leimen

Kunstverein Leimen '81 e.V.
Kulturkreis Leimen e.V.
NaturFreunde Deutschland Ortsgruppe Leimen e.V.
Schnitzfreunde Leimen e.V.
Musikschule Leimen e.V.
Landfrauenverein Leimen (Ortsgruppe)
IKWZ e.V.
Wald Welt e.V.
Verein für Museen und Stadtchronik e.V.
„Vorhang Auf“ – Theater im Melanchthon-Haus
KulturNetzwerk Leimen

St. Ilgen

KC Frösche 1972 e.V.

Gauangelloch

Landfrauen Gauangelloch (Ortsgruppe)
Verein für Brauchtumpflege Gauangelloch
Laienspielgruppe „Possenreisser“ Gauangelloch

PATEN- und PARTNERSCHAFTEN (Bar- und Sachleistungen)

Die Heimatortsgruppen und Freundeskreise der Patenschaften sind als städtische Organisation anzusehen.

Leimen

Partnerschaft Mafra
Sudetendeutsche Landsmannschaft
Heimatgemeinde Kunewald
Banater Schwaben e.V.
 Deutsch/Stamora
 Keglewichhausen
Patengemeinde Nadap
Patengemeinde Many
Patenkompanie 12. LAR III Germersheim
Verein Hilfe für Weißrussland

St. Ilgen

Partnerschaftskomitee St. Ilgen-Tigy e.V.
Patengemeinde Almaskamaras
Patengemeinde Elek

Gauangelloch

Partnerschaftskomitee Gauangelloch - Cernay e.V.

HILFS- und KATASTROPHENDIENSTE (Bar- und Sachleistungen)

Leimen

DLRG – Leimen e.V.
DRK-Bereitschaft

St. Ilgen

Allgemeiner Rettungsverband Rhein-Neckar e.V.

TIER-, LANDWIRTSCHAFTS- U. NATURSCHUTZVEREINE (Bar- und Sachleistungen)

Leimen

ASV Leimen 1967 e.V.
Brieftaubenverein "Pfeil" Leimen (Ortsgruppe)
Naturschutzbund Deutschland e.V. Ortsgruppe Leimen / Nußloch
Kleintierzuchtverein C 116 Leimen e.V.
Sportangler Leimen 1953 e.V.
Vogelschutz- und Zuchtverein 1964 Leimen e.V.
Obst-, Wein- und Gartenbauverein Leimen e.V.
Siedlergemeinschaft Leimen (Ortsgruppe)
Gartenfreunde Leimen e.V. 73

St. Ilgen

ASV St. Ilgen 1973 e.V.
Brieftaubenverein "Siegespalme" St. Ilgen (Ortsgruppe)
Siedlergemeinschaft St. Ilgen (Ortsgruppe)
Gartenfreunde "Probsterwald" e.V.
Verein der Gartenfreunde "Fasanerie" 1996 e.V.
Kleintierzuchtverein St. Ilgen

Gauangelloch

Verein der Hundefreunde Gauangelloch e.V.
Verein für Obstbau, Garten- und Landschaft Gauangelloch

ORGANISATION MIT ANSPRUCH AUF SACHLEISTUNGEN

Diese Organisationen sind berechtigt, nach den für die anerkannten Vereinen geltenden Grundsätzen die Sachleistungen in Anspruch zu nehmen.

Förderkreise	Förderkreis Basketball Leimen e.V. Förderkreis FC Badenia St. Ilgen Förderkreis Fußball VfB Leimen e.V. 1984 Förderverein Musikschule e.V. Förderverein Schwimmsport e.V. Freunde der Realschule Leimen e.V. Förder-Organisation Rettungsdienste Leimen e.V. Freunde der Geschwister-Scholl-Schule St. Ilgen e.V. Freundeskreis Ev. Kindergarten Elisabeth-Ding e.V. Förderverein Schlossbergschule Gauangelloch e.V. Förderkreis Turmschule Leimen e.V. Förderkreis für Alten- und Krankenpflege St. Ilgen e.V. Förderverein Pestalozzi-Kiga 2009 e.V. Förderverein Comeniuskindergarten e.V. Förderverein GV Liedertafel 1896 Leimen
Gewerbevereine	Leimen Aktiv im BDS e.V. (Gewerbeverband Leimen e.V. im BdS)
Hilfsdienste	Deutsches Rotes Kreuz-Ortsverein Leimen im DRK Kreisverband RNK / HD e.V.
Kirchen	Ev. Kirche Leimen Ev. Kirche St. Ilgen Ev. Kirche Gauangelloch Kath. Kirche Leimen Kath. Kirche St. Ilgen Kath. Kirche Gauangelloch Syr.-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Leimen Baha'í Gemeinde Leimen
	sowie
	sämtliche Jugendgruppen der Kirchengemeinden
Kulturvereine	Lions-Club Leimen e.V. Verkehrsverein Leimen e.V. 1926 Gauangelloch Gemeinsam Gestalten e.V.
Sozialvereine	Eltern Konkret e.V. Deutsch-Russische Gesellschaft e.V. Leimen ist bunt e.V.
Sonstige	Stadtteilverein St. Ilgen e.V.

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 8/Kuhn

Sachbearbeiter : Rainer Schliemann

Datum : 15.11.2020

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 83/2020

Gremium: Gemeinderat

am: 26.11.2020

Kennwort : Eigenbetrieb Wasserwerk

Begriff: Wassergebühren 2021

Tagesordnungspunkt:

6

Beschlussvorschlag:

1. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulationen Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2021 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes zu Eigen und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen werden aus dem Anlagenachweis des Eigenbetriebes Wasserwerk zum Stand 31.12.2019 mit Fortschreibung bis 2021 übernommen.
- b) Es werden die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen angesetzt.
- c) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Wasserversorgung für das Jahr 2021 1.292.000 m³ jährlich.
- d) Für das Jahr 2021 wird eine Konzessionsabgabe in Höhe von 190.000 € angesetzt.
- e) Der Gemeinderat setzt folgende Gebühren fest:
Wasserversorgungsgebühr für das Wasserwerk **2,31 €/m³**

Grundgebühren, die sich nach folgenden Zählergrößen staffeln:

cbm/ Std.:	2,5	6	10	15	40	60
€/ Monat :	5,09	12,73	20,37	30,56	203,78	234,34

2. Dem Erlass der Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2021 wird zugestimmt.
3. Mit ihrer Ausfertigung wird die Betriebsleitung beauftragt.

Sachverhalt:

Sachverhalt Gebührenkalkulation

Nachdem die Firma Heyder und Partner zuletzt die Neukalkulation 2008 durchgeführt hatte, machen die Stadtwerke dies seit dem Jahr 2009 selbst.

Die aufgelaufenen Bilanzverluste aus den Jahren bis 2001 und dem des Jahres 2007 in Höhe von insgesamt 1.370.620 €, konnten mit den Jahresgewinnen der Jahre 2002-2006 und 2008-2013 nun endgültig getilgt werden. Seit dem Jahr 2013 kann das Wasserwerk wieder Gewinne verbuchen (lt. Bilanz 31.12.2018: 1.117.119,97 €). Diese Eigenkapitalstärkung konnte nur erreicht werden nachdem im Jahr 2009 die Gewinnerzielungsabsicht des Wasserwerkes -in Abstimmung mit den Finanzbehörden- aufgehoben wurde.

Nachdem das Wasserwerk oben genannte Bilanzverluste komplett tilgte, wurde ab dem Jahr 2015 die Gewinnerzielungsabsicht in Verbindung mit einer Konzessionsabgabe erneut eingeführt. Diese Gewinnerzielungsabsicht mit Konzessionsabgabe gab es im Wasserwerk Leimen zuletzt in den Jahren 2002 bis 2008.

Kalkulation der Wassergebühr 2021

Die Ermittlung des Gebührensatzes für die Wasserversorgung wurde der veränderten Gesetzeslage durch Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom März 2005, der weiterentwickelten Rechtsprechung und den spezifischen Veränderungen im Kostenbereich angepasst.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Der Gemeinderat als satzungsgebendes Organ hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Die laufenden Kosten der Wasserversorgung hat der Gemeinderat in einer Prognoseentscheidung durch die entsprechenden Planansätze im Erfolgsplan 2021 festgelegt.

2. Abschreibungen

Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den Afa-Tabellen des Bundesfinanzministeriums. Die Einnahmen werden im Gegenzug aufgelöst (passiviert) und entsprechend gegen gerechnet.

Die der vorliegenden Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen und Auflösungen wurde dem Anlagenachweis Stand 31.12.2011 (mit Fortschreibung bis 2021) entnommen.

3. Zins

In der Wasserversorgung werden die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen angesetzt.

4. Bemessungsgrundlage

Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage in der Wasserversorgung für das Haushaltsjahr 2021 wird von 1.292.000 m³ ausgegangen.

5. Gebührensätze

Die Gebührensätze betragen laut beiliegenden Berechnungen für die Wasserversorgung:

Wasserversorgungsgebühren

a) kostendeckende Gebühr		1,98 €/m ³
b) plus Mindesthandelsbilanzgewinn von 237.000 €	=	2,16 €/m ³
c) plus Konzessionsabgabe von 190.000 €	=	2,31 €/m³
d) a+b plus Konzessionsabgabe von 394.000 € plus höhere Gewerbe- u. Körperschaftssteuer i.H.v. 1.900 €	=	2,47 €/m ³

Die bisherige Gebühr 2020 betrug 2,34 €/m³.

Hier waren ff. Positionen enthalten:

- kostendeckende Gebühr von 2,01 €/m³
- plus Mindesthandelsbilanzgewinn von 222.000 € = 2,19 €/m³
- plus Konzessionsabgabe von 190.000 € = 2,34 €/m³

Grundgebühren

Die Grundgebühren orientieren sich an der Zählergröße.

cbm/ Std.:	2,5	6	10	15	40	60
€/ Monat :	5,09	12,73	20,37	30,56	203,78	234,34

Die Grundgebühren betragen 2020:

cbm/ Std.:	2,5	6	10	15	40	60
€/ Monat :	5,09	12,73	20,37	30,56	203,75	234,32

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Gremium:
Betriebsausschuss

Vorl.Nr.:
19/2020





Datum:
23.11.2020

Kennwort: Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Leimen
Begriff: Gebührenkalkulation 2021

Das Beratungsergebnis aus der Betriebsausschusssitzung am 23.11.2020 wird in der Sitzung bekannt gegeben.

Als Anlage sind beigefügt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges Die Gebührenkalkulation 2021 wurde bereits zur Sitzung des BA am 23.11.2020 an alle Gemeinderäte versandt.

Handzeichen Sachbearbeiter: Rainer Schliemann		Datum: 15.11.2020
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter :Rudi Kuhn		Datum: 15.11.2020
Handzeichen:		
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden		Datum: 15.11.2020
Handzeichen:		
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald		Datum: 16.11.20
Handzeichen		
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 8/Kuhn

Sachbearbeiter : Rainer Schliemann

Datum : 15.11.2020

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 84/2020

Gremium: Gemeinderat

am: 26.11.2020

Kennwort : Eigenbetrieb Wasserwerk

Begriff: Wirtschaftsplan 2021

Tagesordnungspunkt:

7

Beschlussvorschlag:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird wie folgt festgesetzt

im Erfolgsplan beim Ertrag auf	3.910.300 €
und beim Aufwand auf	3.673.300 €
und damit mit einem Gewinn von	237.000 €
im Vermögensplan bei den Einnahmen und den Ausgaben auf je	2.618.300 €
bei den Verpflichtungsermächtigungen mit	598.000 €
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird auf festgesetzt.	1.330.900 €
Der Höchstbetrag der äußeren Kassenkredite wird auf festgesetzt.	1.600.000 €
2. Von der Finanzplanung des Eigenbetriebs für die Wirtschaftsjahre 2020 bis 2024 wird Kenntnis genommen
3. Der Durchführung der Baumaßnahme „Jägerpfad“ wird vorbehaltlich der Genehmigung des Wirtschaftsplans 2021 durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) zugestimmt (Baubeschluss).
4. Die Betriebsleitung wird ermächtigt, die Baumaßnahme öffentlich auszuschreiben und den Auftrag nach Prüfung und Wertung der Angebote an den annehmbarsten Bieter zu vergeben (Vergabebeschluss).
5. Der Betriebsausschuss und der Gemeinderat sind von der Vergabe zu informieren.
6. Der Vergabe der Ingenieurleistungen auf Grundlage eines Ingenieurvertrages nach HOAI an das Ingenieurbüro E.Schulz, Hirschberg wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Der Wirtschaftsplan ist vor der Beschlussfassung im Gemeinderat vorzubereiten. Der Entwurf des Wirtschaftsplans wurde bereits im Rahmen der Vorlage für die Sitzung des Betriebsausschusses am 23.11.2020 an alle Gemeinderäte versandt.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Gremium:	Vorl.Nr.:	Datum:
Betriebsausschuss	20/2020	23.11.2020

Kennwort: Eigenbetrieb Wasserwerk Leimen
Begriff: Wirtschaftsplan 2021

Das Beratungsergebnis aus der Betriebsausschusssitzung am 23.11.2020 wird in der Sitzung bekannt gegeben.

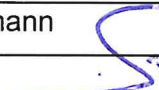
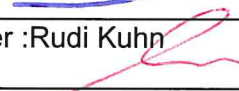

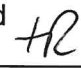
Gremium:	Vorl.Nr.:	Datum:
Betriebsausschuss	26/2020	23.11.2020

Kennwort: Eigenbetriebe Wasser/Abwasser
Begriff: Projektbeschluss „Jägerpfad“

Das Beratungsergebnis aus der Betriebsausschusssitzung am 23.11.2020 wird in der Sitzung bekannt gegeben.

Als Anlage sind beigefügt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges Der Wirtschaftsplan wurde bereits im Rahmen der Vorlage für die Sitzung des Betriebsausschusses am 23.11.2020 an alle Gemeinderäte versandt.

Handzeichen Sachbearbeiter: Rainer Schliemann		Datum: 15.11.2020
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter :Rudi Kuhn Handzeichen:		Datum: 15.11.2020
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:		Datum: 15.11.2020
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen		Datum: 16.11.20
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 8/Kuhn

Sachbearbeiter : Rainer Schliemann

Datum : 15.11.2020

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 85/ 2020

Gremium: Gemeinderat

am: 26.11.2020

Kennwort : Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Begriff: Abwassergebühren 2021

Tagesordnungspunkt:

8

Beschlussvorschlag:

1. Dem Gemeinderat liegen die Gebührenkalkulationen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für das Kalkulationsjahr 2021 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu Eigen und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte werden aus den fortgeschriebenen Anlagenachweisen der Stadt bzw. Stadtwerke Leimen zum 31.12.2021 übernommen.
- b) Es werden die kalkulatorischen Zinsen von 3,0% angesetzt.
- c) Die kalkulatorischen Kosten sowie die laufenden Kosten und Einnahmen aller Abwasseranlagen werden nach den in der Gebührenkalkulation dargestellten Verteilerschlüsseln auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung aufgeteilt.
- d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung eine Abwassermenge von 1.217.000 m³.
- e) Bei der Niederschlagswasserbeseitigung wird die abflussrelevante Fläche von 1.483.400 m² als Bemessungsgrundlage festgesetzt.

- f) Der Gemeinderat beschließt die Einstellung der anteiligen saldierten Überdeckungen aus vorangegangenen Haushaltsjahren in Höhe von insgesamt 108.000 €. Dadurch wird der Gebührenzahler in 2021 entlastet.
- g) Der Gemeinderat beschließt die Einstellung eines Jahresgewinnes in Höhe von 47.200 €. Dadurch wird der Gebührenzahler in 2021 belastet, um den Jahresverlust 2019 auszugleichen.
- h) Der Gemeinderat setzt für 2021 folgende Gebühren fest:

Schmutzwasserbeseitigung	1,94 €/m³
Schmutzwasserbeseitigung (Klärbereich, Direkteinleiter)	0,88 €/m³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,69 €/m²

- Über- und Unterdeckungen werden vorgetragen und mit künftigen Unter- und Überdeckungen ausgeglichen. Es erfolgt kein Ausgleich durch den städtischen Haushalt.
- Dem Erlass der Satzung zur Änderung der Abwassersatzung zum 01.01.2021 wird zugestimmt.
- Mit ihrer Ausfertigung wird die Betriebsleitung beauftragt.

Sachverhalt:

Sachverhalt gesplittete Abwassergebührenkalkulation 2021:

Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofes Baden- Württemberg vom 11.3.2010 (Aktenzeichen 2 S 2938/08) besteht die Pflicht, dass in allen Kommunen des Landes die Abwassergebühren getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser zu erheben sind.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen. Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzunggebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Als laufende Kosten der Abwasserbeseitigung liegen der Kalkulation 2021 die entsprechenden Planansätze des Wirtschaftsplanes 2021 zugrunde.

2. Abschreibungen

Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt.

Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den Afa-Tabellen des Bundesfinanzministeriums.

Die der vorliegenden Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge wurden den 2021 fortgeschriebenen Anlagenachweisen entnommen.

3. Kalkulatorischer Zins

In der Gebührenkalkulation wurden die kalkulatorischen Zinsen in Höhe von 3% angesetzt. Siehe hierzu auch die Seiten 32 bis 36 der Gebührenkalkulation. Der Gemeinderat hat mit diesen nun die Möglichkeit, in der Abwasserbeseitigung Eigenkapital aufzubauen. Sämtliche kalkulatorische Zinsen, die größer wie die tatsächlich angefallenen Zinsen sind, könnten als Maximum dem Eigenkapital zugeführt werden.

4. Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Planansätze des Jahres 2021 wurden in die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung aufgeteilt. Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, wurden ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Die Kosten (Kalkulatorische Kosten, laufende Kosten und Einnahmen) der Mischwasseranlagen (Kanäle, Sammler, Regenüberlaufbecken), und der Kläranlage wurden jeweils nach den in der Kalkulation angegebenen Verhältnissen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung aufgeteilt.

Die bislang veranlagten Klärbeiträge, welche für Kläranlage, RÜB und Sammler erhoben wurden, wurden aufgrund des unterschiedlichen Anteils der Niederschlagswasserbeseitigung der Kläranlage einerseits sowie der Sammler und Regenüberlaufbecken aufgeteilt. Die passivierten Klärbeiträge wurden entsprechend dem Verhältnis der Kosten im Verhältnis 5,99% - Niederschlagswasserbeseitigung und zu 94,01% -Schmutzwasserbeseitigung aufgeteilt.

Die Kanalbeiträge teilen sich zu 40,6 % auf die Niederschlagswasserbeseitigung und 59,4 % auf die Schmutzwasserbeseitigung auf.

Bei Einrichtungen, die der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen, werden die betreffenden Kostenanteile mit Hilfe

allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt¹. Die Aufteilung ist in der Kalkulation im Blatt „Verteilungsschlüssel“ dargestellt.

5. Straßenentwässerungskostenanteil

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bleiben die Kosten für die Straßenentwässerung außen vor (§ 17 Abs. 3 KAG). Die Kosten werden geschätzt, da eine exakte Berechnung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist. Diese Schätzung ist rechtlich anerkannt und es wird auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen². Dabei werden die Straßenentwässerungskostenanteile in Anlehnung an die Verteilerschlüssel angewandt (siehe bei „Verteilungsschlüssel“ in der Kalkulation). So wird bei den kalkulatorischen Kosten der Mischwasserkanäle der vorhandene kostenorientierte Anteil in Höhe von 22,94% und bei den Kläranlagen 5% angewandt. Bei den laufenden Betriebskosten wird bei den Mischwasseranlagen der leistungsorientierte Satz in Höhe von 12,74% angesetzt.

6. Kostenüber-/ unterdeckungen

In der Kalkulation für das Jahr 2021 wurde die anteiligen Unterdeckungen aus den vorangegangenen Haushaltsjahren (siehe hierzu „14. Ausgleich von Über- und Unterdeckungen“ der Gebührenkalkulation, Seite 37) in Höhe von insgesamt 108.000 als Verrechnungspositionen (Ausgleich) berücksichtigt. Diese teilen sich wie folgt auf: a) Überdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 155.200 € sind im Jahr 2021 dem Gebührenzahler gutgeschrieben worden, sie basieren auf den Gewinnen der Jahre 2016 und 2018 b) Jahresgewinn in Höhe von 47.200 €, der angesetzt wird, um den Verlust des Jahres 2018 auszugleichen.

7. Bemessungsgrundlagen

Als Verteilungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr 2021 wird eine Frischwassermenge von 1.217.000 m³ zugrunde gelegt.

Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2021 wird von einer maßgeblich versiegelten Fläche von 1.483.400 m² ausgegangen.

8. Gebührenfestsetzungen 2021

Die **Gebühreobergrenze** im Jahr 2021 beträgt laut getrennter Gebührenkalkulation

für die Schmutzwasserbeseitigung	2,01 €/m ³
für die Niederschlagswasserbeseitigung	0,71 €/m ²
für den Klärbereich, Direkteinleiter	0,90 €/m ³ ,

¹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

² vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

und unter Berücksichtigung des Ausgleichs der Über und Unterdeckung

für die Schmutzwasserbeseitigung	1,94 €/m ³
für die Niederschlagswasserbeseitigung	0,69 €/m ²
für den Klärbereich, Direkteinleiter	0,88 €/m ³ .

Der Gemeinderat muss beschließen, in welcher Höhe er den Gebührensatz festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die *Gebührenobergrenze* wählt oder einen Betrag *unterhalb* der Obergrenze festlegt.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die durch die Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Obergrenze eintretenden Unterdeckung, ohne weitergehenden Beschluss, in den folgenden Jahren nicht mehr verrechnet werden darf.

Die vorgeschlagene und beschlossene Gebühr im Jahr 2020 betrug:

für die Schmutzwasserbeseitigung	1,72 €/m ³
für die Niederschlagswasserbeseitigung	0,58 €/m ²
für den Klärbereich, Direkteinleiter	0,80 €/m ³ .

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Gremium:
Betriebsausschuss

Vorl.Nr.:
21/2020

Datum:
23.11.2020

Kennwort: Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Leimen
Begriff: Gebührenkalkulation 2021

Das Beratungsergebnis aus der Betriebsausschusssitzung am 23.11.2020 wird in der Sitzung bekannt gegeben.

Als Anlage sind beigefügt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges Die Gebührenkalkulation 2021 wurde bereits zur Sitzung des BA am 23.11.2020 an alle Gemeinderäte versandt.

Handzeichen Sachbearbeiter: Rainer Schliemann	Datum: 15.11.2020
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter :Rudi Kuhn Handzeichen:	Datum: 15.11.2020
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum: 15.11.2020
Mitzeichnung durch	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen	Datum: 16.11.20
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 8/Kuhn

Sachbearbeiter : Rainer Schliemann

Datum : 15.11.2020

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 86/ 2020

Gremium: Gemeinderat

am: 26.11.2020

Kennwort : Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Begriff: Wirtschaftsplan 2021

Tagesordnungspunkt:

9

Beschlussvorschlag:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird wie folgt festgesetzt

im Erfolgsplan beim Ertrag auf	4.459.700 €
und beim Aufwand auf	3.990.700 €
und damit mit einem Gewinn von	469.000 €

im Vermögensplan bei den Einnahmen und den Ausgaben auf je	3.771.900 €
---	-------------

bei den Verpflichtungsermächtigungen mit	479.000 €
--	-----------

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird auf festgesetzt.	1.899.800 €
---	-------------

Der Höchstbetrag der äußeren Kassenkredite wird auf festgesetzt.	2.300.000 €
---	-------------

2. Von der Finanzplanung des Eigenbetriebs für die Wirtschaftsjahre 2020 bis 2024 wird Kenntnis genommen

3. Der Durchführung der Baumaßnahmen „Kanalnetzuntersuchung Leimen-Mitte und St. Ilgen“ und „Jägerpfad“ werden vorbehaltlich der Genehmigung des Wirtschaftsplans 2021 durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) zugestimmt (Baubeschluss).

4. Die Betriebsleitung wird ermächtigt, die Baumaßnahme öffentlich auszuschreiben und den Auftrag nach Prüfung und Wertung der Angebote an den annehmbarsten Bieter zu vergeben (Vergabebeschluss).

5. Der Betriebsausschuss und der Gemeinderat sind von der Vergabe zu informieren.
6. Der Vergabe der Ingenieurleistungen auf Grundlage eines Ingenieurvertrages nach HOAI an das Ingenieurbüro E. Schulz, Hirschberg wird zugestimmt

Hinweis: nicht durch Gebühren abgedeckte Verluste können nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG § 9 Abs. 2) innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen werden. Nach diesem Zeitraum muss die Stadt diese Kosten übernehmen, sie dürfen dann in keiner Gebührenkalkulation mehr berücksichtigt werden.

Sachverhalt:

Der Wirtschaftsplan ist vor der Beschlussfassung im Gemeinderat vorzubereiten. Der Entwurf des Wirtschaftsplans wurde bereits im Rahmen der Vorlage für die Sitzung des Betriebsausschusses am 23.11.2020 an alle Gemeinderäte versandt.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Gremium:	Vorl.Nr.:	Datum:
Betriebsausschuss	20/2020	23.11.2020

Kennwort: Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Leimen
Begriff: Wirtschaftsplan 2021

Das Beratungsergebnis aus der Betriebsausschusssitzung am 23.11.2020 wird in der Sitzung bekannt gegeben.

Gremium:	Vorl.Nr.:	Datum:
Betriebsausschuss	25/2020	23.11.2020

Kennwort: Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Leimen
Begriff: Kanalnetzuntersuchung Leimen-Mitte und St.Ilgen

Das Beratungsergebnis aus der Betriebsausschusssitzung am 23.11.2020 wird in der Sitzung bekannt gegeben.

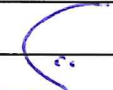



Gremium:	Vorl.Nr.:	Datum:
Betriebsausschuss	26/2020	23.11.2020

Kennwort: Eigenbetriebe Wasser/Abwasser
Begriff: Projektbeschluss „Jägerpfad“

Das Beratungsergebnis aus der Betriebsausschusssitzung am 23.11.2020 wird in der Sitzung bekannt gegeben.

Als Anlage sind beigefügt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges Der Wirtschaftsplan wurde bereits im Rahmen der Vorlage für die Sitzung des Betriebsausschusses am 23.11.2020 an alle Gemeinderäte versandt.

Handzeichen Sachbearbeiter: Rainer Schliemann		Datum: 15.11.2020
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter :Rudi Kuhn Handzeichen:		Datum: 15.11.2020
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:		Datum: 15.11.2020
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen		Datum: 16.11.20
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 8/Kuhn

Sachbearbeiter : Rainer Schliemann

Datum : 15.11.2020

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 87/2020

Gremium: Gemeinderat

am: 26.11.2020

Kennwort : Eigenbetrieb Technische Betriebe Leimen

Begriff: Wirtschaftsplan 2021

Tagesordnungspunkt:

10

Beschlussvorschlag:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird wie folgt festgesetzt

im Erfolgsplan beim Ertrag auf	4.613.000 €
und beim Aufwand auf	4.612.000 €
und damit mit einem Gewinn von	1.000 €

im Vermögensplan bei den Einnahmen und den Ausgaben auf je	1.102.000 €
---	-------------

bei den Verpflichtungsermächtigungen mit	1.553.000 €
--	-------------

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird auf festgesetzt.	845.000 €
---	-----------

Der Höchstbetrag der äußeren Kassenkredite wird auf (= 19,99 % der Einnahmen des Erfolgsplanes) festgesetzt.	922.000 €
---	-----------

2. Von der Finanzplanung des Eigenbetriebs für die Wirtschaftsjahre 2020 bis 2024 wird Kenntnis genommen

Sachverhalt:

Der Wirtschaftsplan ist vor der Beschlussfassung im Gemeinderat vorzubereiten. Der Entwurf des Wirtschaftsplans wurde bereits im Rahmen der Vorlage für die Sitzung des Betriebsausschusses am 23.11.2020 an alle Gemeinderäte versandt.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Gremium:
Betriebsausschuss

Vorl.Nr.:
23/2020

Datum:
23.11.2020

Kennwort: Eigenbetrieb Technische Betriebe Leimen
Begriff: Wirtschaftsplan 2021

Das Beratungsergebnis aus der Betriebsausschusssitzung am 23.11.2020 wird in der Sitzung bekannt gegeben.

Als Anlage sind beigefügt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges Der Wirtschaftsplan wurde bereits im Rahmen der Vorlage für die Sitzung des Betriebsausschusses am 23.11.2020 an alle Gemeinderäte versandt.

Handzeichen Sachbearbeiter: Rainer Schliemann	Datum: 15.11.2020
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter :Rudi Kuhn Handzeichen:	Datum: 15.11.2020
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum: 15.11.2020
Mitzeichnung durch	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen	Datum: 16.11.20
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 8/Kuhn

Sachbearbeiter : Rainer Schliemann

Datum : 15.11.2020

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 88/2020

Gremium: Gemeinderat

am: 26.11.2020

Kennwort : Eigenbetrieb Bäderpark Leimen

Begriff: Wirtschaftsplan 2021

Tagesordnungspunkt:

11

Beschlussvorschlag:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird wie folgt festgesetzt

im Erfolgsplan beim Ertrag auf	248.700 €
und beim Aufwand auf	2.113.300 €
und damit mit einem Verlust von	1.864.600 €

im Vermögensplan bei den Einnahmen und den Ausgaben auf je	2.684.200 €
---	-------------

bei den Verpflichtungsermächtigungen mit	0 €
--	-----

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird auf festgesetzt.	0 €
---	-----

Der Höchstbetrag der äußeren Kassenkredite wird auf festgesetzt.	500.000 €
---	-----------

2. Von der Finanzplanung des Eigenbetriebs für die Wirtschaftsjahre 2020 bis 2024 wird Kenntnis genommen

Sachverhalt:

Der Wirtschaftsplan ist vor der Beschlussfassung im Gemeinderat vorzubereiten. Der Entwurf des Wirtschaftsplans wurde bereits im Rahmen der Vorlage für die Sitzung des Betriebsausschusses am 23.11.2020 an alle Gemeinderäte versandt.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Gremium:
Betriebsausschuss

Vorl.Nr.:
24/2020

Datum:
23.11.2020

Kennwort: Eigenbetrieb Bäderpark Leimen
Begriff: Wirtschaftsplan 2021

Das Beratungsergebnis aus der Betriebsausschusssitzung am 23.11.2020 wird in der Sitzung bekannt gegeben.

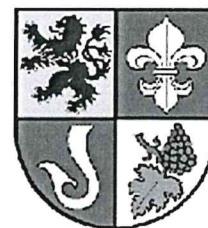
Als Anlage sind beigefügt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges Der Wirtschaftsplan wurde bereits im Rahmen der Vorlage für die Sitzung des Betriebsausschusses am 23.11.2020 an alle Gemeinderäte versandt.

Handzeichen Sachbearbeiter: Rainer Schliemann	Datum:15.11.2020
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter :Rudi Kuhn Handzeichen:	Datum:15.11.2020
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum:15.11.2020
Mitzeichnung durch	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen	Datum: 16.11.20
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 8/Hr.Kuhn

Sachbearbeiter : Markus Schmitt

Datum : 16.11.2020

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 89/2020

Gremium: Gemeinderat

am: 26.11.2020

Kennwort : Forst

Begriff: Hiebs- und Kulturplan 2021

Tagesordnungspunkt:

12

Beschlussvorschlag:

Dem Hiebs- und Kulturplan 2021 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Der Hiebs- und Kulturplan für das Forstwirtschaftsjahr 2021 wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 12.11.2020 vorbereitet. Auf die Unterlagen wird ausdrücklich verwiesen.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Gremium:
Verwaltungsausschuss

Vorl.Nr.:
43/2020

Datum:
12.11.2020

Kennwort: Forst
Begriff: Hiebs- und Kulturplan 2021





Einstimmig ergeht folgende

Empfehlung

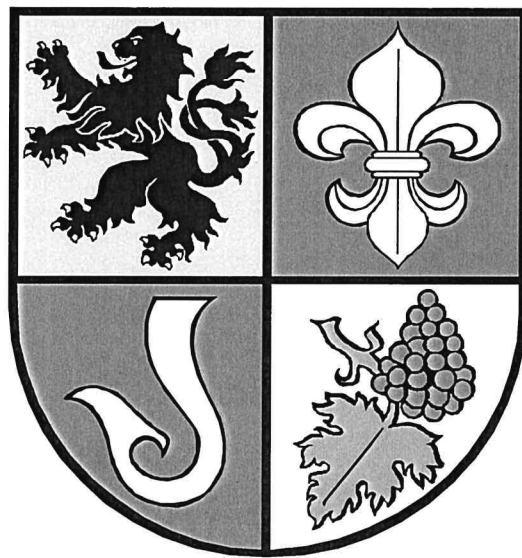
Dem Hiebs- und Kulturplan 2021 wird zugestimmt.

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges Der Hiebs- und Kulturplan 2021 wurde bereits im Rahmen der Vorlage für die Verwaltungsausschusssitzung am 12.11.2020 an alle Gemeinderäte versandt.

Handzeichen Sachbearbeiter: Markus Schmitt 	Datum: 16.11.2020
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter :Rudi Kuhn Handzeichen: 	Datum: 16.11.2020
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen: 	Datum: 15.11.20
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen: 	Datum: 16.11.20
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Große Kreisstadt Leimen



Hiebs-und Kulturplan

FWJ 2021

KW 31 Bewirtschaftungsplan - Verwaltungshaushalt							
Forstamt:		Rhein-Neckar-Kreis	EDV-Nr.:		Bewirtschaftungsplan		Verwaltungs-
Waldbesitzer:		Stadt Leimen			Forstwirtschaftl. Unternehmen		haushalt
		Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.		Ausgeglichenes Soll EFm o.R.		Jährl. Nutzungs-
		380	2.400,0				plan EFm o.R.
							2.400
Zeilen-Nr.:	BuZ	Kostenstellen Buchungsmerkmal	Einnahmen / Ertrag		Ausgaben / Aufwand		Überschuß / Zuschuß
			Kasse	Verrechnung	Kasse	Verrechnung	
1	A	Ernte von Forsterzeugnissen	158.000		55.000		
2	B	Kulturen					
3	C	Waldschutz					
4	D	Bestandspflege			48.000		
5	E	Erschließung			7.000		
6	F	Sozialfunktion			24.220		
7	G	Jagd und Fischerei	10.000				
8	H	Maschinen- und Fuhrpark			7.000		
9	J	Nebenbetriebe	4.500		17.500		
10	K	Außerordentliche Schäden					
11	L	Waldaufnahme, Versuchsw.					
12	M	Übriger Betriebsaufwand			1.000		
13	N	Dienst-Schutzkleidung			500		
14	P	Lohnnebenbezüge/ innere Verrech.			19.490		
15	R	Verwaltungskosten	60.000		72.280		
16	U	Umbuchung FWJ					
17	Z	Leistungen für andere Betriebsteile (Z 11-18)	3.400				
18	Z	Leistungen für Dritte (Z 31-32)					
19	Z	BuZ Z (Z50-69)					
20		Außerordentliche Nutzungen					
21		Nettoerlös außerordentliche Nutzungen					
22		Personalaufwand für Vermögenshaushalt					
23		Innere Verrechnung Gemeinkosten					
24		Kassenwirksame Beträge	235.900		251.990		-16.090
Aufgestellt:			Anerkannt:				
Untere Forstbehörde Rhein-Neckar-Kreis			Stadt Leimen				
.....						
Unterschrift			Unterschrift				

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 2 Kämmerei / B.Veith

Sachbearbeiter : Schulz

Datum : 13.11.2020

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 90/2020

Gremium: Gemeinderat

am: 26.11.2020

Kennwort : Beteiligungen

Begriff: Jahresabschluss 2019 der Wohnbau GmbH

13

Tagesordnungspunkt:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt von dem Jahresabschluss des Jahres 2019 der Städtischen Wohnungs- und Grundstücksgesellschaft mbH Leimen Kenntnis.

Das Weisungsrecht wird gegenüber der Gesellschafterin, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Hans D. Reinwald, in der Form ausgeübt, dass den Empfehlungen des Aufsichtsrats zu folgen ist.

Sachverhalt:

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Jahres 2019 der Städtischen Wohnungs- und Grundstücksgesellschaft mbH Leimen von Herrn Wirtschaftsprüfer Staudenmaier liegt vor und wurde jedem Stadtrat übersandt. Dieser Prüfbericht wurde dem Aufsichtsrat in der Sitzung vom 12.11.2020 vorgestellt. Der Prüfbericht 2019 des Rechnungsprüfungsamtes wurde den Aufsichtsratsmitgliedern am 10.11.2020 zur Verfügung gestellt. Aufsichtsratsmitglied Alexander Hahn hat den Abschluss von Seiten der Aufsichtsratsmitglieder geprüft.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 12.11.2020 folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2019 gefasst:





1. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Prüfbericht des Aufsichtsratsmitgliedes Alexander Hahn wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterin, den Jahresabschluss für das Jahr 2019 festzustellen.
4. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterin, den Geschäftsführer für das Jahr 2019 zu entlasten.
5. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterin, den Aufsichtsrat für das Jahr 2019 zu entlasten.
6. Die Punkte 3, 4 und 5 werden dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter:		Datum: 13.11.2020
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum: 13.11.2020
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen:		Datum: 13.11.2020
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:		Datum:
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen		Datum: 13.11.2020
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 1 / Berggold

Sachbearbeiter : Nelius

Datum : 17.11.2020

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 91/2020

Gremium: Gemeinderat

am: 26.11.2020

Kennwort : Feuerwehr Leimen

Begriff: Ersatzbeschaffung Drehleiter - Standortbestimmung

Tagesordnungspunkt:

14

Beschlussvorschlag:

Im Zuge der bevorstehenden Ersatzbeschaffung der gemeinsamen Drehleiter ist als neuer Standort Leimen festzulegen. An dem Drehleiterverbund soll grundsätzlich festgehalten werden. Sofern die Gemeinden Nußloch und Sandhausen den Verbund verlassen sollten, ist die Drehleiter einzig durch die Stadt Leimen zu beschaffen.

Sachverhalt:

An der aktuellen Drehleiter mit Standort Nußloch wurde im Jahre 2017 die 20-Jahresprüfung durchgeführt. Dieser Prüfung ging am 7.11.2016 eine Besprechung der am Verbund beteiligten Kommunen voraus, mit folgendem Ergebnis:

1. Die am Drehleiterverbund beteiligten Kommunen halten an diesem Verbund weiterhin fest.
2. Bei der jetzigen Drehleiter soll die 20-Jahresprüfung vorgenommen werden.
3. Die Standortfrage wird bis zu einer Neubeschaffung nicht weiter erörtert.
4. Im Jahr 2021 soll ein erneutes Gespräch zwischen den Kommunen über die Erfahrungen seit der 20-Jahresprüfung stattfinden.

Nach der erfolgten 20-Jahresprüfung waren weitere störungsbedingten Ausfälle der Drehleiter festzustellen, weshalb die für 2021 vorgesehenen erneuten Gespräche vorgezogen wurden. Die am Verbund beteiligten Kommunen waren sich darüber einig, dass gerade bei einem Rettungsgerät alle Maßnahmen zu ergreifen sind, um einen störungsfreien Betrieb zu gewährleisten, bzw. Ausfallzeiten so gering wie möglich zu halten.

Trotz zahlreicher Gespräche war eine abschließende Festlegung des künftigen Standorts bisher nicht möglich.

Trotz zahlreicher Gespräche war eine abschließende Festlegung des künftigen Standorts bisher nicht möglich.

Aufgrund der Vorberatungen in dem Verwaltungsausschuss sowie in einer gemeinsamen Ältestenratssitzung ist aufgrund

- des Gefährdungspotentials
- des während der Tageszeit zur Verfügung stehenden hauptamtlichen Personals sowie
- der Eintreffzeiten

Leimen als künftiger Standort der neu zu beschaffenden Drehleiter festzulegen.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Empfehlung des Verwaltungsausschusses aus nichtöffentlicher Sitzung vom 8. Oktober 2020

4. **Feuerwehr Leimen** 37/2020
Ersatzbeschaffung Drehleiter - Standortbestimmung




Es ergeht folgende

**Empfehlung
(Kennwort: Feuerwehr Leimen)**

Im Zuge der bevorstehenden Ersatzbeschaffung der gemeinsamen Drehleiter ist der Standort Leimen zu favorisieren. An dem Drehleiterverbund soll grundsätzlich festgehalten werden. Sofern die Gemeinden Nußloch und Sandhausen den Verbund verlassen, ist die Drehleiter einzig durch die Stadt Leimen zu beschaffen.

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter: Nelius		Datum: 18.11.2020
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen:		Datum: 18.11.2020
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:		Datum:
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen		Datum: 18.11.20
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 3 / Herr Kucs

Sachbearbeiter : Herr Hauswirth

Datum : 13.11.2020

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 92/2020

Gremium: Gemeinderat

am: 26.11.2020

Kennwort : Landtagswahl 2021

Begriff: Zehrgeld, Wahlbezirke, Wahlhelfer

15

Tagesordnungspunkt:

Beschlussvorschlag:

1. Es wird ein Zehrgeld von € 50,00 festgesetzt.
 2. Die Parteien und Wählervereinigungen werden dringend gebeten, Wahlhelfer vorzuschlagen.
 3. Die Einteilung der Wahlbezirke erfolgt analog der Kommunal-, Kreis- und Europawahl 2019.
-

Sachverhalt:

Die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Landtagswahlgesetzes (Landeswahlordnung - LWO) § 9 Abs. 2 sieht ein Zehrgeld von € 21,-- für die Wahlhelfer vor. Da dieser Betrag von den Wahlhelfern mit Sicherheit nicht akzeptiert wird und die Verwaltung den Wahlhelfern bei der letzten Wahl (Ausnahme Kommunalwahl wegen dem enorm Aufwand) ein Zehrgeld von € 50,-- zahlte, schlägt die Verwaltung vor, für die Landtagswahl 2021 € 50,-- als Zehrgeld an die Wahlhelfer auszuzahlen. Vor allem vor dem Hintergrund der Corona Pandemie wird es ansonsten sehr schwer, ausreichend Wahlhelfer zu finden.

Die Parteien und Wählervereinigungen werden dringend gebeten, dem Wahlamt Wahlhelfer vorzuschlagen.

Die Einteilung der Wahlbezirke ist identisch mit der Einteilung bei der Kommunal-, Kreis- und Europawahl 2019.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der Corona-Verordnung ist ein Hygienekonzept für die Landtagswahl 2021 zu erstellen. Durch diese Regelungen müssen andere Wahllokale geschaffen werden. Die Entscheidung, die Wahlbezirke in bestehender Größe und Anzahl beizubehalten, beruht auf unseren Überlegungen, dass sich nicht viele Wähler gleichzeitig im Wahllokal aufhalten sollen.

Das Wahlverhalten ist sehr schwer einzuschätzen, es kann zurzeit nicht vorhergesagt werden, wie stark die Zahl der Briefwähler steigen wird. Gleichwohl ist die Verwaltung auf steigende Zahlen der Briefwahl eingerichtet.

Leimen:

4 Wahlbezirke Grundschule Leimen
2 Wahlbezirke Bürgerhaus am Alten Stadttor
2 Wahlbezirke Philipp-Melanchton Haus (geplant)
Nach Rücksprache mit der evangelischen Kirchengemeinde können wir das Philipp-Melanchton Haus anmieten.

St. Ilgen:

Kurpfalzhalle
Aegidiushalle

Gauangelloch / Ochsenbach:

Keine Änderung.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Empfehlung VA vom 12. November 2020:

1. Es wird ein Zehrgeld von € 50,00 festgesetzt.
2. Die Parteien und Wählervereinigungen werden dringend gebeten, Wahlhelfer vorzuschlagen.
3. Die Einteilung der Wahlbezirke erfolgt analog der Kommunal-, Kreis- und Europawahl 2019.

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter:	<i>Ha</i>	Datum:	<i>13.11.2020</i>
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:	
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen:	<i>f</i>	Datum:	<i>17.11.2020</i>
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	<i>CF</i>	Datum:	<i>13.11.2020</i>
Mitzeichnung durch		Datum:	
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen	<i>HR</i>	Datum:	<i>13.11.2020</i>
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt			
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

TOP 16 - VERSCHIEDENES

zur Gemeinderatssitzung am 26. November 2020